



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

04. Sep. 2019

Referenz-Nr.: AWEL 19-0131 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 23, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Wiedereindolung und hochwassersicherer Ausbau des Schmittenbachs im Abschnitt zwischen Einlaufbauwerk Schmittenbachstrasse bis Dorfstrasse

Gemeinde Stäfa

Gesuchstellende Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa

Projektverfasserin Flütsch Ingenieure AG, Hädelistrasse 7, 8712 Stäfa

Gewässer Schmittenbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0

Lage Schmittenbach-/Dorfstrasse, Grundstücke Kat.-Nrn. 13561, 13562 (Gewässer) und 12563, Kernzone

Koordinaten Von 2698130 / 1232794 bis 2698086 / 1232838

Massgebende Gesuch Gemeinde Stäfa vom 01.04.2019

Unterlagen Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019

Situation Nord (Plan-Nr. 1709.60-02) 1:200 vom 10.07.2019 rev.

Situation Süd (Plan-Nr. 1709.60-23) 1:200 vom 10.07.2019 rev.

Längenprofil Schmittenbachstrasse Mitte (Plan-Nr. 1709.60-09) 1:500/50 vom 10.07.2019 rev.

Normalprofile (Plan-Nr. 1709.60-04a) 1:50 vom 10.07.2019 rev.

Situation Gewässerraum (Plan-Nr. 1709.16-01) 1:200 vom 19.07.2019 rev.

Technischer Bericht 12.07.2019 rev.

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 19.07.2019 rev.

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen-  
gewässers und im Gewässerraum
  - B. Fischerei
  - C. Siedlungsentwässerung
  - D. Denkmalpflege
  - E. Gewässerraumfestlegung

## Sachverhalt

Die Gemeinde Stäfa plant, im Rahmen der Strassen- und Werkleitungssanierung an der Schmittenbachstrasse die bestehende Eindolung Ø 600 mm des Schmittenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, im Abschnitt zwischen dem Einlaufbauwerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 13562 und der Dorfstrasse durch eine neue Eindolung Ø 1000 mm zu ersetzen.

Damit wird der Bach auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) ausgebaut und die bestehende Schwachstelle behoben. Gleichzeitig soll in diesem Abschnitt auch der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Ausbaulänge: etwa 60 m

Ausbauwassermenge: 2 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>100</sub>)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 26. Juli 2019 bis 25. August 2019 bei der Gemeinde Stäfa öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Stäfa hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2019 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Der Schmittbach wurde entlang der Schmittbachstrasse bereits in einem ersten Abschnitt hochwassersicher ausgebaut, revitalisiert und zudem der Gewässerraum festgelegt. Nun folgen im Rahmen der Strassen- und Werkleitungssanierung sowie der Erstellung des Gehwegs an der Schmittbachstrasse der hochwassersicherere Ausbau des eingedolten Abschnitts des Bachs und die Gewässerraumfestlegung.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 38 Abs. 2 lit. e des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Der Schmittbach verläuft in seinem untersten Abschnitt vor dem Zusammenfluss mit dem Dorfbach in der Schmittbachstrasse, unter der Dorfstrasse sowie auf dem privaten Grundstück Kat.-Nr. 12563 eingedolt. Aufgrund der sehr engen Verhältnisse zwischen zwei bestehenden Denkmalschutzobjekten sowie weiteren bestehenden Gebäuden ist eine offene Wasserführung des Bachs in diesem Abschnitt nicht möglich.

Gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestim-



mungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Zudem sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des neu geplanten Gewässerraums werden bestehende Werkleitungen (u. a. Strom, Wasser, Schmutz- und Regenwasser) saniert, ersetzt oder neu erstellt und dazu notwendige Kontrollschächte gebaut. Weiter sind entlang der Strasse neue Beleuchtungskandelaber vorgesehen.

Die erwähnten Bauten und Anlagen können aufgrund der standörtlichen Verhältnisse (Lage der Eindolung, der Strasse, der Werkleitungen und bestehender Gebäude usw.) nicht anders als vorgesehen erstellt werden. Zudem sind diese Anlagen im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des geplanten Gewässerraums zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Das Projekt ist aus fischökologischer Sicht unproblematisch und kann unter Auflagen bewilligt werden. Die vorgesehene Ausscheidung des Gewässerraums scheint für diesen Standort angemessen.

## **C. Siedlungsentwässerung**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Jonas Eppler (+41 43 259 32 68)

AWR S 38

Die Gemeinde Stäfa plant an der Schmittenbachstrasse im Rahmen des vorliegenden Projekts u. a. einen Neubau der Regenabwasserkanalisation auf einer Länge von etwa 100 m sowie den Ersatz der bestehenden Eindolung des Schmittenbachs (öffentliches Gewässer Nr. 9.0, Gemeinde Stäfa).

Das Gebiet entlang der Schmittenbachstrasse ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Stäfa im Trennsystem zu entwässern. Mit der Strassensanierung wird ein neuer Regenwasserkanal NW 250 mm in der Schmittenbachstrasse erstellt. Der Kanal führt vom Büelacherweg entlang der Schmittenbachstrasse auf einer Länge von etwa 100 m mit einem Gefälle von 2% in den eingedolten Schmittenbach.

Der neue Regenabwasserkanal dient der Ableitung von Strassen-, Platzflächenwasser und Regenabwasser aus angrenzenden Grundstücken. Mit dem neuen Regenabwasserkanal wird erreicht, dass das anfallende Regenwasser aus dem Einzugsgebiet gesammelt in den Vorfluter eingeleitet werden kann. Auf diese Weise kann auf verschiedene bestehende Bacheinläufe verzichtet werden.



## **Rechtsgrundlagen**

Für die kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Einleitungen nicht verschmutzten Abwassers mittels Rohrleitungen mit Durchmesser grösser als 200 mm ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuständig (Anhang Ziffer 2.1.4.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]). Demnach ist eine Bewilligung der Einleitung durch das AWEL erforderlich.

## **Beurteilung der Bauphase**

Baustellenabwasser stellt ein Gewässerverschmutzungsrisiko dar, insbesondere, wenn Baustellen im Gewässerraum oder im Bereich von Regenabwasserkanalisationen platziert sind. Für die Baustellenentwässerung ist daher die Empfehlung SIA 431 zur «Entwässerung von Baustellen» verbindlich einzuhalten. Für Einleitungen von vorbehandeltem Baustellenabwasser in die Mischabwasserkanalisation ist eine Bewilligung der Gemeinde und für Einleitungen in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserkanalisation ist eine Bewilligung des AWEL erforderlich.

## **Beurteilung der Betriebsphase**

### *Vergleich mit dem GEP*

Gemäss § 18 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 sind öffentliche und private Abwasseranlagen in Übereinstimmung mit dem GEP zu erstellen. Der GEP der Gemeinde wurde mit der Baudirektionsverfügung Nr. 1040 am 11. Juli 2014 genehmigt und ist daher massgebend.

Gemäss dem GEP ist vorgesehen, das Projektgebiet im Trennsystem zu entwässern. Zudem ist der Sanierungsbedarf der erwähnten Regenabwasserkanalisation in der Schmittenbachstrasse im GEP ausgewiesen. Somit sind die projektierten Massnahmen in Übereinstimmung mit dem GEP.

### *Beurteilung der qualitativen Belastung an der Einleitstelle der Regenabwasserkanalisation*

Das Verkehrsaufkommen der Schmittenbachstrasse wird im Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich auf dem betroffenen Streckenabschnitt nicht ausgewiesen. Demnach wird von einer schwach befahrenen Strasse mit gering belastetem Strassenabwasser ausgegangen. Daher ist die Einleitung des Strassenabwassers im Gewässerschutzbereich ÜB in den Schmittenbach ohne Vorbehandlung zulässig.

Für die Beurteilung, ob das einzuleitende Regenabwasser der Liegenschaften als nicht verschmutztes Abwasser gilt oder vor der Einleitung behandelt werden muss, ist die Richtlinie und Praxishilfe zur Regenwasserentsorgung (AWEL, 2014) zu beachten.

### *Beurteilung der hydraulischen Belastung an der Einleitstelle der Regenabwasserkanalisation*

Weil es sich beim betroffenen Abschnitt des Schmittenbachs um eine Eindolung handelt, ist die hydraulische Belastung des Schmittenbachs durch die Einleitung gewässerökologisch nicht relevant.

### **D. Denkmalpflege**

ARE-KDP Sachbearbeitung: Isabel Jüngling (+41 43 259 69 81)

Das vorliegende Projekt für den Ersatz der bestehenden Eindolung des Schmittenbachs bei der Schmittenbachstrasse bis zur Dorfstrasse stellt keine Beeinträchtigung von denkmalpflegerisch wertvollen Gebäuden und ihrer Umgebung dar. Die kantonale Denkmalpflege macht daher keine Auflagen.

### **E. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen dem Einlaufbauwerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 13562 und der Dorfstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 19. Juli 2019 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan-Nr. 1709.16-01 vom 19. Juli 2019 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums am Schmittenbach im Abschnitt zwischen dem Einlaufbauwerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 13562 und der Dorfstrasse steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

### **Es wird verfügt:**

#### **I. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für die Wiedereindolung und den hochwassersicheren Ausbau des Schmittenbachs im Abschnitt zwischen dem Einlaufbauwerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 13562 und der Dorfstrasse in Stäfa wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren.
- c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Die Detailgestaltung des Einlaufbereichs einschliesslich des Rechens vor der Eindolung des Schmittenbachs ist gemäss den Berechnungen und Angaben von EBP Schweiz AG im technischen Bericht zum Projekt auszuführen. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, und gegebenenfalls EBP Schweiz AG sind vor und während des Baus des Einlaufbauwerks beizuziehen.
- e) Für den Einlaufbereich dürfen nur gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) verwendet werden. Diese sind auf das absolute Minimum zu beschränken und genügend mit Boden und Grassoden zu überdecken.
- f) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- h) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Eindolung ist Sache der Gemeinde Stäfa und geht zu ihren Lasten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu deren Lasten.
- i) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder ihre Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an den Bauten und Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung von Bauten und Anlagen kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
- j) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.



2. Der Eindolung ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die zuständige Gemeinde Stäfa hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Stäfa bei allen von der Eindolung tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das öffentliche oberirdische Gewässer Nr. 9.0, Schmittenbach, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».
4. Die Gemeinde Stäfa wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## **II. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Schmittenbach zwischen dem Einlaufbauwerk auf dem Grundstück Kat.-Nr. 13562 und der Dorfstrasse gemäss dem Gewässerraumplan, 1:200, Plan-Nr. 1709.16-01 vom 19. Juli 2019 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 19. Juli 2019 (rev.) festgelegt.

## **III. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei für den Ersatzneubau der Bachdole am Schmittenbach wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.

## **IV. Siedlungsentwässerung**

Der Gemeinde Stäfa wird aus Sicht der Siedlungsentwässerung die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, nicht verschmutztes Abwasser der Schmittenbachstrasse in den Schmittenbach (öffentliches Gewässer Nr. 9.0, Gemeinde Stäfa) unter Vorbehalt der folgenden Nebenbestimmungen einzuleiten (AWR E 38 Gemeinde Stäfa):

- a) Während der Bauarbeiten ist die Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.

- b) Falls Baustellenabwasser in Mischabwasser- oder Schmutzabwasser-Kanalisationen eingeleitet wird, sind die entsprechenden Schächte in einem Baustellenentwässerungskonzept zu bezeichnen.

## **V. Gebühren**

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.


## **VI. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **VII. Mitteilung**

- Gemeinde Stäfa, Abwasser und Gewässer, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa
- Flütsch Ingenieure AG, Hädelistrasse 7, 8712 Stäfa (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Kurt Frischknecht, Fischereipachtgesellschaft 319, Stäfa (per E-Mail an: k.frischknecht@swissonline.ch)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 04. Sep. 2019